



Auszug aus der Satzung vom 24.9.2016

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Vollmitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle während der Bürozeit und in den Außenstellen während der Rechtsberatungszeit eingesehen werden; sie braucht nicht an jedes Mitglied ausgehändigt zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit vollständiger Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages. Soweit nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird, bleibt dieser Mitgliedsausweis im Eigentum des Vereins. Der Verein ist berechtigt, bei Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Kautions in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe zu verlangen. Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Verein für die Anfertigung und Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verlangen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung. Diese kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
 - b. durch den Tod, sofern nicht ein Fall des §§ 6 Ziffer 6 vorliegt.
 - c. durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate in Rückstand geraten ist. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muss ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
5. Jedes Vollmitglied kann auch eine Fördermitgliedschaft erwerben. In diesem Falle ist es verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft zumindest den Beitrag für die kurze Fördermitgliedschaft zu zahlen.

III. Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Fördermitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrages.
2. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, für das sie gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Die Folgebeiträge der Fördermitgliedschaft sind jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzungen ab § 5 nicht. Insbesondere steht den Fördermitgliedern kein Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ausgenommen davon ist lediglich eine einmalige Beratung bzw. Auskunft in einer Miet- bzw. Pachtangelegenheit. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
4. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Verein wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und in geeigneter Form diese der Öffentlichkeit zugänglich machen.
6. Das Fördermitglied ist berechtigt, sich als Fördermitglied des Deutschen Mieterbund, Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fördermitgliedschaft endet. Der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. vergibt auf Antrag die jährlich neu herauszugebende Förderplakette.

III. Online-Mitgliedschaft

Die Online-Mitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Online-Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Online-Mitgliedschaftsbeitrages. Ansonsten gelten die Bedingungen der Vollmitgliedschaft.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:
 - a. Kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten sowie in allen Eigentumsangelegenheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz nach Maßgabe des § 4 der Satzung.
 - b. Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Aus der Gewährung von Auskunft und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und Vertretung trifft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.
4. Die Mitgliedsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge vollständig durch das Mitglied gezahlt worden sind.

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Dieser hat das Recht, aus besonderen Gründen eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage zu beschließen. Für diesen Fall hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Generalsversammlung einzuberufen, in der die Genehmigung der Versammlung für die Sonderumlage einzuholen ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Jahresbeiträge einzelner Mitglieder von Fall zu Fall aus sozialen oder sonstigen Gründen zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.



3. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag von Beginn des Quartals an zu zahlen, welches sich aus dem Eintrittsmonat ergibt. Bei der Aufnahme sind das Eintrittsgeld und ein Beitrag für ein volles Jahr fällig.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig den Betrag, der von dem Verein im Falle der Zugehörigkeit zu einer überörtlichen Organisation an diese abzuführen ist. Dieser Beitragsteil geht nicht in das Eigentum des Vereins über, dieser hat ihn treuhänderisch einzuziehen und an die überörtliche Organisation abzuführen. Gleiches gilt für die Beiträge zu Versicherungen, die der Verein zugunsten seiner Mitglieder evtl. abschließt.
6. Ehegatten haften für die Zahlung der Vereinsbeiträge gesamtschuldnerisch. Bei Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen.
7. Die im Haushalt eines Mitglieds lebenden volljährigen Kinder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher in ihrem Wohnsitz bereits Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglied aufgenommen werden, sie sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
8. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist, findet eine Erstattung von gezahlten Beiträgen weder ganz noch teilweise statt. Dieses gilt auch für den Fall des Todes des Mitgliedes gegenüber den Erben.

Mir ist bekannt, dass der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. im Falle einer Prozessführung in allen Angelegenheiten Kosten (Gerichts-, Anwalts- oder Sachverständigenkosten) nicht übernehmen kann. Diese Kosten werden nach einer Karenzzeit von 3 Monaten – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG übernommen.

Siehe hierzu Merkblatt „Hinweise bei Gerichtsverfahren“.

Rückständige Beiträge, die trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden, werden im Auftrage des Mieterbundes Rhein-Ruhr e.V. anderweitig eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Achtung! – Wichtig!

Wir bitten Sie, die uns überlassenen Originalunterlagen unbedingt nach Abschluss der Angelegenheit bei uns abzuholen. Bitte geben Sie hierfür die Register-Nr. an.

Beachten Sie, dass unsere Aufbewahrungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen nach 7 Jahren abläuft.

Unterschrift Mitglied(er)